

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sülte" hier: Abwägung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 10.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülstorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Sülte“ beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 08.02.2021 bis 12.03.2021. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingereichten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs (Stand August 2021) berücksichtigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis 15.02.2022. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen vor.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Abwägungsdokumentation mit der Abwägungsempfehlung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Die abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend der Abwägungsempfehlung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.

Die Einwender sind vom dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und gemäß Abwägungsdokumentation (Anlage) abgewogen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schlossstraße 6 – 8 19053 Schwerin	14.02.2022	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 6 „Solarpark Sülte“ bestehend aus Planzeichnung (Stand August 2021) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Das Vorhabengebiet befindet sich zu großen Teilen im Bereich des Kiessandtagebaus Sülte (Ks 7). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 14 ha. Für die Gemeinde Sülstorf besteht kein Flächennutzungsplan.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ wurde in der Planzeichnung der Entwurfsfassung an das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung angepasst. Die Voraussetzung zur Zustimmung aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.03.2021 wird damit als erfüllt angesehen. Nach Beendigung der Zwischennutzung, die für 30 Jahre gilt, wird die Anlage vollständig rückgebaut. Als Folgenutzung wird die bergbaurechtliche Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgesetzt.</p> <p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben B-Plan Nr. 6 „Solarpark Sülte“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließender Hinweis</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur so lange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	
2.	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust</p>	03.03.2022	<p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Sülstorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr Zum o.g. Beteiligungsverfahren verweise ich auf unsere bereits am 22.02.2021 abgegebene Stellungnahme. Diese ist weiterhin, unverändert zu beachten.</p> <p>FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz Unter der Voraussetzung, dass die unter Pkt. 8.5. Brandschutz in der Begründung zum B-Plan Nr. 6 gemachten Auflagen vollumfänglich umgesetzt werden, derzeit keine weiteren Hinweise / Bedenken seitens VB</p> <p>FD 53 - Gesundheit Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Denkmalschutz</p>	<p>Zu FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 53 – Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 62 – Vermessung und Geoinformation Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.</p> <p>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p>Bauplanung / Bauordnung Entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M.V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p> <p>Bauleitplanung Keine Anregungen/Bedenken</p> <p>FD 67 - Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Sülte“ umfasst in der Flur 1 Gemarkung Sülte, teilweise das Flurstücke 31/1. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A) <p>nicht überschritten werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse vom 18. Dezember 2020 durch das Ingenieurbüro JERA (BAL-K0102-20068-V10) ist der Nachweis erbracht, dass nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA für die Umgebung zu rechnen ist. 5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. 6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. 2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten. <p>FD 68 - Natur, Wasser, Boden Naturschutz</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme									Behandlung / Beschlussantrag
			Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen		
			Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein		
			x						x			
				x								
				x								
				x								
				x								
				x								
				x								
				x								
			x		x		x		x			
			<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde zu den eingereichten Unterlagen vom 03.08.2022</p> <p>Die Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022 wurde nur teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022 ist daher zum Teil in dieser Stellungnahme enthalten.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den Textteil B sind nachfolgende Punkte aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Punkt 1.2.1 ist um folgenden Satz zu erweitern: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks ist unzulässig. 2. Punkt 1.2.2 ist wie folgt zu formulieren: <ul style="list-style-type: none"> • Die mit A gekennzeichnete Ackerfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, 									
			<p>Zur Eingriffsregelung</p> <p>Eine Anpassung der Festsetzungen wird nicht durchgeführt.</p> <p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>									

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Natur und Landschaft ist gemäß Begründung vom August 2021 und gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung in Dauergrünland als einschürige Mähwiese umzuwandeln. Eine Mahd mit anschließender Abfuhr des Mähgutes hat nach dem 01. September eines Jahres zu erfolgen. Die Mahd hat höchstens einmal jährlich aber mindestens alle drei Jahre zu erfolgen. Die Mahd ist mit Messerbalken vorzunehmen und eine Mahdhöhe von 10 cm über Geländeoberkante ist einzuhalten. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.Ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.</p> <p>3. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Biotops LWL07981 „naturnahe Feldhecke“ entlang des Hamburger Frachtweges im Bereich der geplanten Zuwegung, ist die bereits vorhandene Zuwegung zum südlich gelegenen Ackerland mit Heckenstrukturen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung mit Baubeginn zu bepflanzen.</p> <p>4. <u>Vor Beginn</u> der Bauzeit sind zum Schutz und zur Schadensbegrenzung vor mechanischen Beschädigungen im Bereich der Zufahrt an Einzelbäumen und Gehölzbeständen geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz, Bauzaun) anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe aufzusetzen.</p> <p>Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in den Wurzelbereichen der Gehölze festzulegen.</p> <p>Begründung Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen erläutert und festgelegt. Soweit Maßnahmen der</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einer Begründung bzw. im Umweltbericht dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Auch hier gilt § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend.</p> <p>Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen Artenschutzbelangen</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 01.03. 2022 genannten Erfordernisse wurden unzureichend in den am 03.08. 2022 überreichten Unterlagen berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Da diese Erfordernisse in der Überarbeitung nicht hinreichend berücksichtigt wurden, kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass derzeit artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p> <p>Zur Planzeichnung A/ Text Teil B</p> <p>Die Nutzung der Flächen innerhalb des Baufeldes für die Photovoltaikanlagen ist im Text Teil B nicht unter dem Punkt Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen, da es sich um eingriffsmindernde Maßnahme nicht um reine Kompensationsmaßnahme handelt. Weiterhin wäre ansonsten das Baufeld in der Planzeichnung auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur</p>	<p>Die Festsetzung wird redaktionell klarstellend angepasst und unter den Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1.5 geführt. Es ergibt sich keine Änderung des Inhaltes der Planung.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>und Landschaft darzustellen, was mit der baulichen Nutzung kollidieren würde.</p> <p>Die Gestaltung von Einzäunungen, insbesondere zur Durchlässigkeit bestimmter Arten, welche im UB und in der SAP auch enthalten sind, sind im Text Teil B konkret festzusetzen.</p> <p>Sämtliche artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend nachvollziehbar und plausibel zu beschreiben und mind. unter Hinweise in der Text Teil B zu übernehmen.</p> <p>Die Nutzung /Entwicklung der Fläche „A“ ist im Text Teil B konkret festzusetzen. Die bisherigen Ausführungen unter 1.2.2 sind nicht hinreichend.</p> <p>Zur Biotopkartierung/ Untersuchungsraum Insgesamt ist die Biotoptypenerfassung anhand einer örtlichen Erfassung zu präzisieren. Nach Kenntnisstand der UNB waren Teilflächen des Plangebietes 2021 stillgelegt. Bei der östlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, welche renaturiert wurde (Status: bestandskräftige Kompensationsfläche). Randbereiche zeigen Verwallungen mit Ruderalfluren und Gehölzen auf. Ebenso sind an der Grenze des westlichen Plangebietes abschnittsweise waldrandähnliche Strukturen vorhanden. Diese Strukturen sind entsprechend der vorgenommenen Potentialabschätzung in die artenschutzrechtliche Betrachtung einzubeziehen. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Artengruppen berücksichtigen. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, neben Amphibien und Reptilien u.a. auch die Fluchtdistanzen störepfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen. Die Waldbereiche, die ehemalige Kiesgrube sowie ggf. auch die bestehende PV Anlage stellen solche Lebensräume dar.</p> <p>In der obigen Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022 wurde auf die Berücksichtigung von Fluchtdistanzen verwiesen. Nun wurde dargestellt, dass der Untersuchungsraum den Plangeltungsbereich zuzüglich 50 m umfasst. Dies deckt die Fluchtdistanzen zahlreicher Art nicht ab (z.B. Rotmilan 100- 300 m).</p>	<p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Es befinden sich innerhalb eines 100 m Korridors keine weiteren Biotope als die, die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden. Innerhalb des Umweltberichtes und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Gehölzbrüter und Greifvögel erfasst. Eine Vergrößerung des Untersuchungsraumes ist auf Grund des Wirkradius, der von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeht nicht zielführend.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Eingriffsregelung und Artenschutz Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und- insofern erforderlich- über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.</p> <p>„Zu den abwägend zu berücksichtigenden Bestandteilen des Naturschutzhaushalts i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB gehören auch Tiere und Pflanzen, so dass eventuelle Auswirkungen namentlich auf geschützte Tier- und Pflanzenarten bei der Abarbeitung des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Dabei ersetzt diese Abwägung nicht die Prüfung eventueller Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Abwägung und Prüfung möglicher bestehender artenschutzrechtlicher Verbote stehen vielmehr nebeneinander (OVG Münster, Beschl. v. 06.02.2009 – 7 B 1767/08, m. Hinw. auf Ur. v. 30.01.2009 – 7 D 11/08, NuR 2009, 421); (aus BauR 3, 2019, S. 452; Naturschutzrechtliche Beurteilungs- und Planungsspielräume der Verwaltung oder regelbasierte Vollkontrolle durch die Gerichte? von Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück).</p> <p>Es ist somit nicht zielführend lediglich Ergebnisse oder Teile der artenschutzrechtlichen Prüfung in den Umweltbericht zu übernehmen, da das zu berücksichtigende Artenspektrum ein anderes ist und andere gesetzliche Grundlagen gelten.</p> <p>Ausweichen von Arten in benachbarte Biotope In der SAP legt der Gutachter dar: „Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.“ Es wird jedoch nicht betrachtet, ob ein Ausweichen möglich ist.</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes wird das zu berücksichtigende Artenspektrum redaktionell ergänzt. Hieraus ergibt sich keine Änderung des Inhaltes der Planung.</p> <p>Die Baumaßnahmen werden gemäß der Bauzeitenregelung außerhalb des Brut-, Aktivitäts- und Wanderzeitraumes durchgeführt. Die Bauarbeiten selbst belaufen sich zudem auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Eine Auswirkung der Lokalpopulation ist demnach nicht zu befürchten.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).</p> <p>Da lediglich eine Potentialabschätzung vorgenommen wurde, betrifft dies mind. Brutplatzverluste der Feldlerche (siehe Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes und weitere Ausführungen zur Art Feldlerche).</p> <p>Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten Mit der extensiven Pflege der <u>Modulzwischenflächen</u> sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Relevant sind der Reihenabstand der Modulreihen untereinander sowie die Aufständerungshöhe für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes</p>	<p>Es befinden sich durchschnittlich 1,4 Brutpaare je 10 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Da sich der Geltungsbereich eine Fläche von 6,2 ha umfasst ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches betroffen ist. Die 4.000 m² große Ausgleichsfläche die als Mähwiese zu entwickeln ist und sich in einem Abstand von mindestens 50 m zu der nächstgelegenen Gehölzstruktur im Westen des Geltungsbereichs befindet bietet eine ausreichende Fläche mit Bruthabitatsqualität. Das innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Brutpaar kann sich dort ansiedeln.</p> <p>Die für die dauerhafte Sicherung einer zu entwickelnden und erhaltenen Ausgleichsfunktion erforderlichen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07 (Fehler in Stellungnahme vom 01.03.2022, dort war der 15.07. benannt) zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen.</p> <p>Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen. Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen). –siehe Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022</p> <p>Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna. Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen sind darzulegen.</p> <p>Auch diese Belange wurden dem Planungsbüro im Rahmen eines Vororttermines am 16.05. 2022 mitgeteilt. In den überarbeiteten Unterlagen sind hierzu jedoch keine Ergänzungen enthalten.</p> <p>Eine frühere Mahd kann, im Einzelfall, <u>nach Abstimmung mit der UNB</u>, im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege unter Hinzuziehung einer ÖBB erfolgen.</p> <p>In Begründung sowie Umweltbericht wird auf ein Monitoring Konzept verwiesen, welches den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen ist. O.g. Belange sind im Monitoring Konzept zu berücksichtigen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) Auf S. 13 ist dargelegt: „Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage wird durch einen Sichtschutzwall mit Sichtschutzhecke verhindert.“ Festsetzungen zu einer Hecke / Wall sind in der Planzeichnung jedoch nicht vorhanden.</p> <p>zum Untersuchungsraum In der Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022 wurde auf die Berücksichtigung von Fluchtdistanzen verwiesen. Nun wurde dargelegt, dass der Untersuchungsraum den Plangeltungsbereich zuzüglich 50 m umfasst. Dies deckt die Fluchtdistanzen zahlreicher Art nicht ab (z.B. Rotmilan 100- 300 m).</p> <p>Wie bereits dargelegt, wird der Untersuchungsraum als nicht ausreichend erachtet. Die UNB kann auch nicht die Auffassung teilen, dass eine Kartierung keine neuen Erkenntnisse erwarten lassen würde. Mit einer Kartierung kann das Vorkommen der Arten sicher bestimmt und ggf. ausgeschlossen werden, was die Planungssicherheit für das Vorhaben wesentlich erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist grundsätzlich und konsequent vom „worst case“ Szenario auszugehen, da auf die Durchführung von Kartierungen verzichtet wurde. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung notwendige, festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen entbehrlich sind, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen wird. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.</p> <p>Amphibien Zu folgendem Sachverhalt ist eine Auseinandersetzung/ Klarstellung im AFB und ggf. anderen Unterlagen notwendig:</p> <p>Wanderungen der Amphibien finden zwischen Winterquartier und Laichgewässer statt. Der Gutachter vertritt jedoch die Auffassung, dass aufgrund zu steiler Böschungen in der ehemaligen Kiesgrube keine Amphibien von dort in das Plangebiet einwandern könnten, ohne dies plausibel zu begründen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auch keine Wanderungen aus dem Wald stattfinden würden, da die Tiere ja nicht dorthin zurückwandern könnten. Als</p>	<p>Die Angaben wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Angaben werden innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung redaktionell angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vermeidungsmaßnahme ist dennoch die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes am Waldrand benannt.</p> <p>Die UNB hat im Rahmen eines Ortstermines eingeschätzt und dem Planungsbüro dargelegt, dass durchaus stellenweise Amphibienwanderungen aus der Kiesgrube heraus stattfinden könnten, insbesondere im nordwestlichen Bereich der Kiesgrube. Einerseits weil die Böschungsneigungen sehr unterschiedlich sind und Grabungen von Tieren etc. dies ermöglichen. Aufgrund der Sukzession (Gehölze) haben sich weiterhin innerhalb der ehemaligen Kiesgrube kleinflächige Winterquartiere entwickelt. Eine differenzierte Betrachtung der potentiellen Wanderungsmöglichkeiten und differenzierte Maßnahmen sind daher möglich und notwendig.</p> <p>Als Maßnahme (Punkt 4) ist lediglich die Aufstellung eines Folienschutzzaunes genannt.</p> <p>Die Maßnahme ist zu konkretisieren (Lage, Zeitraum, Wartung des Zaunes durch ÖBB, Umsetzung von Tieren, siehe auch Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022). Es ist zu gewährleisten, dass die Wanderung zum/ vom Laichgewässer durch den Zaun nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Auch an dieser Stelle sei auf das Problem fehlender Erfassungen verwiesen, da mit der Potentialabschätzung Maßnahmen vorgehalten werden müssen, die ggf. nicht erforderlich sind.</p> <p>Reptilien Zu folgendem Sachverhalt ist eine Auseinandersetzung/ Klarstellung im AFB notwendig: Reptilien vollziehen keine mit den Amphibien vergleichbaren Wanderungen. Sommer- und Winterlebensraum bilden in der Regel eine Einheit.</p> <p>Als Maßnahme (Punkt 4) ist die Aufstellung eines Folienschutzzaunes genannt.</p> <p>Die Maßnahme ist zu konkretisieren (Lage, Zeitraum, Wartung des Zaunes durch ÖBB, Umsetzung von Tieren, siehe auch Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022); an Waldflächen/ Gehölzflächen nähere Definition, Beachtung, dass ehemalige Kiesgrube, einschl. Böschungsbereiche zum Teil potentielle Lebensräume darstellen. - Siehe auch zur Artengruppe Amphibien</p> <p>Avifauna Zu folgendem Sachverhalten ist eine Auseinandersetzung/ Korrektur in der SAP notwendig.</p>	<p>Die Position der Folienschutzzaune wird redaktionell klarstellend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Aufgrund der Bestandsrückgänge der Feldlerche reicht es zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, darauf zu verweisen, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn <u>nachweislich</u> in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang muss ununterbrochen gewährleistet sein (LANA- Vollzugshinweise). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darf keine Verschlechterung eintreten (siehe auch LANA- Rechtsbegriffe). Die hohe Wahrscheinlichkeit der Eignung der Habitate in der näheren Umgebung, ist darzulegen.</p> <p>Von Verlusten von Brutrevieren der Feldlerche, als wertgebende gefährdete Art ist entsprechend des worst case Szenario der vorgenommenen Potentialabschätzung auszugehen. Auch an dieser Stelle sei auf das Problem fehlender Erfassungen verwiesen, da mit der Potentialabschätzung CEF-Maßnahmen vorgehalten werden müssen, die ggf. entbehrlich wären.</p> <p>Folglich sind CEF- Maßnahmen erforderlich, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten (siehe Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes).</p> <p>Insbesondere Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen. In der Literatur sind Abstände zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/).</p> <p>Der Einschätzung in der SAP, dass die Art Feldlerche innerhalb der öffentlichen Grünflächen hinreichend Brutplätze finden wird, kann fachlich daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Richtigerweise legt der Gutachter dar: „Die Ansiedlung von Nistplätzen von Offenlandbrütern wie der Feldlerche ist zwischen den Modulreihen die einen Abstand von 4 – 5 m aufweisen anzunehmen.“ Da der Abstand der Modultische jedoch nicht festgesetzt, sondern mit 2 bis 5 m variabel ist, kann eine Eignung der Zwischenmodulflächen für Brutvögel, insbesondere Feldlerche nicht grundsätzlich angenommen werden.</p> <p>Der Abstand zwischen den Modulen ist entscheidend für die Eignung der Ansiedlung von Bodenbrütern. Auch darauf verweist die</p>	<p>Es befinden sich durchschnittlich 1,4 Brutpaare je 10 ha auf landwirtschaftlichen Flächen. Da das sonstige Sondergebiet eine Fläche von 6,2 ha umfasst, ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches betroffen ist. Es befindet sich im Norden des Geltungsbereiches eine 4.000 m² große Ausgleichsfläche die als Mähwiese zu entwickeln ist und sich in einem Abstand von mindestens 50 m zu der nächstgelegenen Gehölzstruktur im Westen des Geltungsbereichs befindet. Das innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Brutpaar kann sich dort ansiedeln. Meideabstände der Feldlerchen sind abhängig von den gegebenen vertikalen Strukturen. Luftbilder der westlichen Vegetationsstrukturen werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Ein Verlust potentieller Brutreviere ist nicht zu erwarten. CEF-Maßnahmen sind somit nicht notwendig.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>aufgeführte Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen Die Vermeidungsmaßnahmen etc. sind nachvollziehbar und plausibel zu beschreiben. Es wird die Verwendung der entsprechenden Maßnahmeblätter des Artenschutzleitfadens M-V Leitfadens empfohlen. Dabei sind z.B. bezüglich der Aufstellung von Reptilien- / Amphibienzäunen hinreichende Angaben zu Ausführung/ Materialien, Lage, Zeitraum, Betreuung der Zäune, etc. erforderlich.</p> <p>Im Textteil ist zum Teil aufgeführt, dass außerhalb der Brutzeit gebaut wird. Im Formblatt werden alternativ Kartierungen benannt, im Punkt 4 wird von einer vorherigen Begehung gesprochen; Eine eindeutige Benennung ist notwendig, da Kartierungen umfangreicher sind als eine Begehung.</p> <p>In der Stellungnahme der UNB vom 01.03.2022 wurde auf die Berücksichtigung von Greifvögeln verwiesen. Hierzu ist im Text vor dem Formblatt formuliert, dass der Untersuchungsraum vor Baubeginn kartiert werden würde. Der Untersuchungsraum schließt jedoch nur 50 m um das Plangebiet ein (siehe zum Untersuchungsraum).</p> <p>Bsp. für Festsetzung: Der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht etc.), ist nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass auf den für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und im Wirkraum der Bautätigkeiten (<i>dieser ist hier unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen möglicher betroffener Arten anzugeben durch den Gutachter</i>) keine Brutvögel brüten. Dazu sind die Flächen und ggf. Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren.</p> <p>Insofern Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbände) vorgesehen sind, müssen diese ab 01.03 eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Werden besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten festgestellt ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03 bis 31.09), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die für die Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen erforderlichen Vergrämuungsmaßnahmen werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																								
			<p>Die im Ergebnis der SAP erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>Die aus der SAP in den Umweltbericht/ Begründung übernommenen Ausführungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz</p> <table border="1" data-bbox="736 644 1536 874"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasserschutz</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> <th>Gewässer-ausbau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>26.01.2022 Kappler</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td> <td></td> <td>26.01.2022 Kappler</td> <td>31.01.2022 Thielmann</td> <td>31.01.2022 Thielmann</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Abwasser: Hinweise: Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten. Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. dem Eigentümer des Grundstücks vor Baubeginn notwendig. Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wiederherzustellen.</p> <p>Niederschlagswasser: Auflagen: Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden. Hinweise: Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert oder verrieselt werden.</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	26.01.2022 Kappler							Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		26.01.2022 Kappler	31.01.2022 Thielmann	31.01.2022 Thielmann				Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<p>Zu Wasser- und Bodenschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																					
Keine Einwände	26.01.2022 Kappler																																											
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		26.01.2022 Kappler	31.01.2022 Thielmann	31.01.2022 Thielmann																																								
Ablehnung lt. Anlage																																												
Nachforderung lt. Anlage																																												

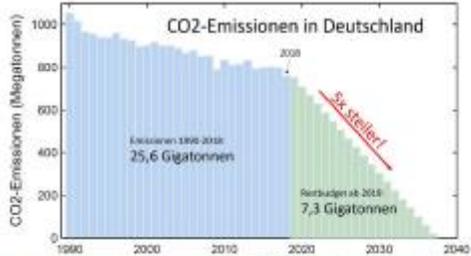
Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.</p> <p>Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA - A 138 zu erfolgen.</p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen sowie Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.</p> <p>Grundwasser / Bodenschutz:</p> <p>Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise im Gebiet der Trinkwasserschutzzone III b des Schutzgebietes Ortkrug.</p> <p>Auflagen: Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.</p> <p>Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA⁴ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁵ bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.</p>	<p>Zu Grundwasser / Bodenschutz</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der Trinkwasserschutzzone III b des Schutzgebietes Ortkrug wird redaktionell ergänzt. Zusätzlich wird eine Karte in der Begründung klarstellend ergänzt.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Begründung</p> <p>Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§1,4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz.</p>	
3.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p>	04.02.2022	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.</p> <p>Es ist beabsichtigt ca. 14 ha landwirtschaftlicher genutzter Fläche für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Teilfläche, die im Feldblockkataster als Acker unter der Feldblocknummer DEMVLI095BD30005 geführt wird. In der Begründung zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Sülstorf ist aufgeführt, dass es sich um eine Konversionsfläche handelt, die sich teilweise innerhalb des Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaues „Sülte“ befindet. Kies und Sand wurden bisher nicht abgebaut. Lt. Schreiben des Energieministeriums vom 22.12.2011 wird die Möglichkeit der Zwischennutzung für PV-FFA auf den festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffsicherung auf maximal 49 % der Fläche begrenzt. Dieser Anteil ist möglicherweise durch die bereits bestehende Anlage ausgeschöpft.</p> <p>Es wurde dargestellt, dass im Zeitraum von 1975 bis 1995 unbehandelte Abwässer der Stadt Schwerin auf den Flächen des Plangebietes verrieselt sein sollten. Die Fläche liegt in der Zone HIB der Wasserfassung.</p> <p>Die Fläche wurde in den letzten Jahrzehnten intensiv zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte genutzt. Die Fläche ist nicht brach gefallen und unterlag keiner anderen als der landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um eine Fläche, die durch den Bewirtschafter beregnet werden kann. Mit der Möglichkeit der Beregnung kann trotz geringer Bodenpunkte ein stabiles Ertragsniveau gesichert werden. Es werden neben Getreide und Speisekartoffeln auch Futterkulturen, wie z.B. Silomais, angebaut.</p> <p>Die Beregnung mit Abwässern der Stadt Schwerin wurde vor über 25 Jahren eingestellt. Derzeit kann nicht von einer schwerwiegenden ökologischen Belastung des Bodens ausgegangen werden. Die Erfassung im Rahmenbetriebsplan des Kiessandtagebaues Sülte erfolgte ohne tatsächliche Nutzung als Abbaufäche. Daher kann m.E. nicht angenommen werden, dass es sich hier um eine Konversionsfläche handelt. Entsprechend dem Bodengutachten, das dem StALU WM nicht vorgelegt wurde, ist der Nachweis als Konversionsfläche im</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der angepasste Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde durch die raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar bewertet. Eine Anpassung des Planungsraums oder ein Antrag auf Zielabweichung ist somit aus raumordnerischer Sicht notwendig.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 des EEG nicht erbracht. Dies ist m. E. auch so in der Begründung des B-Planes aufzunehmen.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.</p> <p>Es ist zu klären, ob und in wie weit eine Einschränkung der Zulässigkeit von großflächigen PV-FFA auf die bisherige EEG-Förderkulisse im Sinne des Zieles LEP M-V 2016 Z 5.3. (9) Energie als verbindliche Zielvorgabe anzusehen ist bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zu erreichen. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es bedarf der Festlegung von Kriterien, die eine Einleitung von Zielabweichungsverfahren ermöglichen soll. Dazu gab es eine Abstimmung der Fachministerien. Es wird in Kriterien der Kategorie A, die obligatorisch erfüllt sein müssen und Auswahlkriterien der Kategorie B unterschieden. In der Kategorie B müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden, um ein Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.</p>	<p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
4.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Str. 68 19061 Schwerin	17.02.2022	Dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sülstorf kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
5.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	07.02.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt auch weiterhin bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 10.02.2021 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Zweckverband Schweriner Umland Sukower Str. 46 19086 Plate		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland Landesverband M-V e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	15.02.2022	Wir danken für die Beteiligung an den beiden Verfahren und schicken Ihnen unsere Stellungnahme in Form des Positionspapieres zu Solaranlagen im Anhang zu. Praxisbeispiele zeigen, dass Kommunen mit einem partizipativ entwickeltem, eigenen Kriterienkatalog zu Standortwahl & Ausgestaltung und der entsprechenden Erstellung von Eignungskarten in ihrem Gemeindegebiet, Investoren- bzw. Investitionsanfragen fundiert abweisen oder begrüßen können und Prozesse damit beschleunigt werden können. Ökologisch wertvolle Solarparks bieten die Chance, Klimaschutz mit dem Schutz von Biodiversität zu verbinden und dem historischen Artensterben entgegen zu wirken. Das gibt nicht nur der Natur sondern vor allem den Menschen vor Ort eine Vielzahl an Ökosystemdienstleistungen zurück (Sauerstoffproduktion; Speicherung von CO ₂ , Schadstoffen und Feinstäuben; Speicherung und Verdunstung von (Niederschlags)Wasser; Neubildung von Grundwasser; Belebung der Bodenfunktionen; Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten die wiederum bei der Bestäubung, Schädlingsbekämpfung, Verwertung usw. Dienste leisten); Erholungsfunktion) und schafft so mehr Akzeptanz für Freiflächensolaranlagen. Weitere aktuelle Literatur unter: - https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf - https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.</p> <p>Position des BUND M-V zu Solaranlagen</p> <p>1. Handlungsbedarf</p> <p>Die drohende Klimakatastrophe macht schnelles und nachhaltiges Handeln für den Klimaschutz erforderlich. Dazu müssen gleichzeitig Energieeinsparung, Energieeffizienz, Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Sektorenkopplung vorangetrieben werden. Aufgrund des begrenzten CO₂-Budgets gehen zahlreiche Klimaforscher, wie z.B. Prof. Rahmstorf, davon aus, dass Deutschland bereits bis etwa 2035 und nicht erst 2050 Klimaneutralität erreicht haben muss, um die Ziele des Pariser Klima-Abkommens einzuhalten. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seiner Entscheidung vom 24. März 2021 aufgegriffen und die Bundesregierung zu beschleunigtem Handeln verpflichtet.</p>  <p>Auch wenn in Deutschland bereits rund die Hälfte unseres Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt, so erzeugen die Erneuerbaren Energien im Jahr 2020 nicht einmal 1/4 unseres gesamten Endenergieverbrauchs. Denn dieser umfasst neben Strom auch Wärme, mit einem Erneuerbaren Energien-Anteil von momentan nur etwa 15 %, und Mobilität mit aktuell nur rund 5 % Erneuerbaren. Selbst in Mecklenburg-Vorpommern decken die Erneuerbaren Energien immer noch weit weniger als die Hälfte unseres Endenergieverbrauchs. Da unser Land nur über wenig Industrie verfügt, importieren wir zudem in großem Umfang Energie in Form von Produkten, die außerhalb des Landes hergestellt werden (sog. graue Energie). Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist neben den anderen Erneuerbaren Energien auch die Nutzung der Solarenergie konsequent auszubauen. Derzeit wird auch in Mecklenburg-Vorpommern intensiv über den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen diskutiert. Zahlreiche Bauanträge liegen dazu vor und es wird eine neue Regelung benötigt. Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) von 2016 definiert bisher als Ziel der Raumordnung: „Landwirtschaftlich genutzte</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag												
			<p>Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“</p> <p>Für eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen legt der BUND Mecklenburg-Vorpommern nachfolgend konkrete Kriterien für die Auswahl weiterer geeigneter Flächen vor. Dieser Vorschlag soll einen schnelleren Ausbau der Solarenergie ermöglichen, diesen aber auch naturverträglich ausgestalten.</p> <p>2. Ausbaubedarf</p> <p>Mit dem neuen EEG 2021 (s. § 4) hat selbst die Bundesregierung das Ausbauziel für Solarenergie verdoppelt, von bisher 52.000 auf 100.000 MW bis 2030, bleibt damit aber unter dem Ausbaubedarf, der für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendig ist. Denn der Bedarf an Solarstrom für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland wird in verschiedenen Szenarien auf 120.000 - 650.000 MW installierte Leistung geschätzt. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)³ geht von einem deutschlandweiten Bedarf von 400.000 MW installierter PV-Leistung aus. Bei einem Bestand von gut 50.000 MW installierter Leistung im Jahr 2020 bedeutet das einen notwendigen Zubau von rund 350.000 MW. Dieses Ausbauziel sollten wir möglichst bereits 2035 erreichen, wenn wir die Energiewende und den Kohleausstieg vor 2038 schaffen wollen.</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern hat einen Flächenanteil von 6,5 % an der Gesamtfläche Deutschlands. Dementsprechend ist es sinnvoll, wenn unser Bundesland auch 6,5 % des deutschen Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien bereit stellt. Diese Forderung des BUND Mecklenburg-Vorpommern wurde als Grundsatz in das Landesenergiekonzept von 2015 übernommen und sollte umgesetzt werden. Daraus folgt, dass in Mecklenburg-Vorpommern als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele innerhalb der nächsten Jahre 22.750 MW an Solaranlagen installiert werden sollten (vgl. Tabelle 1).</p> <p><small>Tabelle 1: Ausbauziel für Solarenergie nach Fraunhofer ISE³ und jährlicher Ausbaubedarf bei einem Bestand von 50.000 MW installierter Leistung</small></p> <table border="1" data-bbox="741 1206 1357 1294"> <thead> <tr> <th></th> <th>Ausbauziel Installierte Leistung</th> <th>notwendiger Zubau</th> <th>Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutschland</td> <td>400.000 MW³</td> <td>350.000 MW</td> <td>rund 23.300 MW</td> </tr> <tr> <td>6,5 %-Anteil M-V</td> <td>26.000 MW</td> <td>22.750 MW</td> <td>rund 1.500 MW</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von diesem Ausbauziel in Mecklenburg-Vorpommern können und sollen mind. 5.700 MW auf Gebäuden installiert werden⁴. Mit moderner Technik, z.B. stromproduzierenden Fenstern, ist das Potential in und an Gebäuden inzwischen noch größer einzuschätzen. Nach Auffassung des BUND Mecklenburg-Vorpommern muss der notwendige erhebliche Zubau an Solaranlagen in erster Linie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen erfolgen. In Mecklenburg-</p>		Ausbauziel Installierte Leistung	notwendiger Zubau	Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)	Deutschland	400.000 MW ³	350.000 MW	rund 23.300 MW	6,5 %-Anteil M-V	26.000 MW	22.750 MW	rund 1.500 MW	
	Ausbauziel Installierte Leistung	notwendiger Zubau	Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)													
Deutschland	400.000 MW ³	350.000 MW	rund 23.300 MW													
6,5 %-Anteil M-V	26.000 MW	22.750 MW	rund 1.500 MW													

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vorpommern existieren nach eigenen Schätzungen in den Kommunen 6.000 – 8.000 ha Industriebrachen. Werden diese Potentiale genutzt, sind voraussichtlich bis zu 10.000 MW als Freiflächen-Solaranlagen⁵ notwendig, was nach heutigem Stand der Technik etwa 10.000 ha Fläche (<0,5% der Landesfläche) beanspruchen wird. Zum Vergleich: in Mecklenburg-Vorpommern werden 1,1 Mio. ha ackerbaulich genutzt. Mit Fortschritten in der Technik kann sich der Flächenbedarf verringern.</p> <p>Trotz der bekannten Nachteile von Freiflächen-Solaranlagen werden sie vom BUND Mecklenburg-Vorpommern in diesem Umfang und nach den nachfolgenden Grundsätzen und Hinweisen zur Gestaltung befürwortet. Die Energiewende wird nicht ohne Freiflächen-Solaranlagen gelingen, denn mit ihnen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • große Leistung schnell realisierbar (etwa 1 MW pro ha mit 1 Mio kWh Stromertrag/Jahr) und • die installierte Leistung gegenüber Dachanlagen preislich günstiger (bis zu 50 %). <p>3. Grundsätze</p> <p>a) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern setzt sich dafür ein, den jährlichen Zubau von rund 1.500 MW Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen, um bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen.</p> <p>b) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert, diesen Ausbau vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen (Vorrangflächen), wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorzunehmen. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Hierzu müssen die Landesregierung und die Kommunen beitragen, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Solaranlagen auf eigenen Gebäuden (weniger als 50 von über 1.000 landeseigenen Gebäuden werden bisher dafür genutzt) • Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei allen mit Landesmitteln geförderten Gebäuden • Förderung der Umsetzung von Mieterstrom-Projekten • Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei Neubauten und Bestand (öffentliche Gebäude) • vereinfachte Zulässigkeit von Solaranlagen an, auf und neben Gebäuden • die Ausweisung von geeigneten Flächen in Flächennutzungsplänen 	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für die Zielabweichung von der Raumplanung (LEP): Werden Solarprojekte außerhalb von Ortslagen geplant, ist verpflichtend zu prüfen, ob Vorrangflächen zur Verfügung stehen. <p>c) Angesichts des massiven Ausbaubedarfs hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus den geregelten Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen für erforderlich. Dabei sind aus Gründen des Naturschutzes drei Kategorien von Flächen sinnvoll (mehr dazu in Kapitel 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> I) Flächen, auf denen diese Anlagen mit dem einfacheren Instrument der Baugenehmigung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässig sein sollen (Erweiterung des § 35 (1) 8), II) Flächen auf denen nach Einzelfallprüfung im Zuge eines Bauleitplanverfahrens die Errichtung möglich sein kann und III) Flächen, die von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten sind. <p>d) Mit dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen auf Ackerflächen mit sandigen und erosionsgefährdeten Böden sieht der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, Beiträge zum Natur- und Gewässerschutz zu leisten. Durch die Aussetzung der intensiven Ackerwirtschaft wird der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger verhindert. Durch extensive Begrünung der Anlagenflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld werden Habitate geschaffen.</p> <p>e) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern sieht großes Potential in einer gleichzeitigen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Solaranlagen (sog. Agri-PV, Agri-Solar). Sie kann zur Flächeneffizienz beitragen. Die verschiedenen Varianten müssen aus Naturschutzsicht differenziert bewertet werden.</p> <p>f) Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte bevorzugt auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger vor Ort realisiert werden sollten.</p> <p>g) Flächen der ökologischen Landwirtschaft dürfen nicht in reine Solaranlagen umgebaut werden. Ökolandbau-Betriebe sollen aber eigene Solaranlagen in Kombination mit ihrer Landwirtschaft betreiben dürfen.</p> <p>4. Kategorien von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Folgenden werden die Kriterien für die Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen zusammengefasst. Alle Kriterien gelten additiv, d.h. beispielsweise auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen in Nationalparks dürfen die Anlagen nicht errichtet werden. Vorzugsweise sollen nur Anlagen nach der Kategorie I errichtet werden, wobei das Regelverfahren nach § 64 LBauO M-V als Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, Bauanzeige- und vereinfachte Verfahren sind ausgeschlossen.</p> <p>In einigen Kommunen in unserem Land könnten nach den unten genannten Kriterien für die Kategorie I keine Freiflächenanlagen errichtet werden. Es soll aber möglichst vielen Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, in angemessenem Umfang zur Energiewende beizutragen und sich selbst mit Erneuerbarer Energie zu versorgen. Daher hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen auf Basis von Bebauungsplänen im Regelverfahren entsprechend der Kategorie II für sinnvoll. Das Bauleitplanverfahren stellt eine umfangreichere Beteiligung und eine differenziertere Abwägung anhand der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort sicher, so dass dabei die öffentlichen Interessen am Naturschutz, an der Landwirtschaft und an der Erneuerbaren Energiegewinnung in Einklang gebracht werden können.</p> <p>Bei Anlagen nach Kategorie II in Schutzgebieten muss der Schutzstatus aufgrund der nur temporären Nutzung und verträglichen Gestaltung erhalten bleiben. Dort wo Naturschutzgebiete oder Nationalparke andere Schutzgebietskategorien überlagern, können keine Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																																			
			<p style="color: green; font-size: small;">Tabelle 2: Kategorien für die Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen und ihre Kriterien</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Kategorie</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen</th> <th style="text-align: center;">II im Bauleitplanverfahren prüfen</th> <th style="text-align: center;">III nicht möglich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG⁶</td> <td style="text-align: center;">x bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)</td> <td style="text-align: center;">x bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Naturparks</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Biosphärenreservaten</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Landschaftsschutzgebieten (LSG)</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Natura 2000-Gebieten</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>auf Moorböden</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>auf Grünland</td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW</td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V/ auf Waldflächen</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x nach LfWaldG</td> </tr> <tr> <td>in Nationalparks</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Naturschutzgebieten</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchAG M-V</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td>in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">x</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen Alle Freiflächen-Solaranlagen sollten nur zulässig sein, wenn sie wie folgt gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer maximalen Flächenausdehnung von 100 ha. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 100 ha nicht überschreiten. Zwischen solchen Flächen sollen reichliche Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten. • mit einer maximalen Flächenausdehnung von 20 ha in den empfindsamsten Gebieten, d.h. Grünland, Moorböden, Schutzgebiete 	Kategorie	Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen			I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen	II im Bauleitplanverfahren prüfen	III nicht möglich	bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen	x			auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG ⁶	x bis zu max. 20 MW	x		auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)	x bis zu max. 20 MW	x		auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Naturparks		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Biosphärenreservaten		x nur bis zu max. 20 MW	x	in Landschaftsschutzgebieten (LSG)		x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.	x	in Natura 2000-Gebieten		x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW	x	auf Moorböden		x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW	x	auf Grünland		x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW	x	auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V/ auf Waldflächen			x nach LfWaldG	in Nationalparks			x	in Naturschutzgebieten			x	in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchAG M-V			x	in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten			x	
Kategorie	Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen																																																																						
	I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen	II im Bauleitplanverfahren prüfen	III nicht möglich																																																																				
bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen	x																																																																						
auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG ⁶	x bis zu max. 20 MW	x																																																																					
auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)	x bis zu max. 20 MW	x																																																																					
auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																				
in Naturparks		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																				
in Biosphärenreservaten		x nur bis zu max. 20 MW	x																																																																				
in Landschaftsschutzgebieten (LSG)		x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG-Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.	x																																																																				
in Natura 2000-Gebieten		x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW	x																																																																				
auf Moorböden		x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervermässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW	x																																																																				
auf Grünland		x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW	x																																																																				
auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V/ auf Waldflächen			x nach LfWaldG																																																																				
in Nationalparks			x																																																																				
in Naturschutzgebieten			x																																																																				
in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchAG M-V			x																																																																				
in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten			x																																																																				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>und Ackerflächen außerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 20 ha nicht überschreiten. Zwischen diesen Flächen sollen Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Wildtierpassagen bei über 10 bzw. 25 ha großen Anlagen. Um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte bei Anlagen über 10 ha in empfindsamem Gebieten (s.o.) bzw. 25 ha in anderen Gebieten eine attraktiv gestaltete Schneise als Wildtierpassage zwischen den Anlagenteilen eingerichtet werden. • mit einer Ost-West-Ausrichtung und einer Mindestneigung der Module von 45° oder drehbaren Modulen. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt. • mit einem Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten, wenn eine Einzäunung unvermeidbar ist. • mit Begrünung der Außengrenzen der Anlage für eine Einbindung in das Landschaftsbild, z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite naturnahe Streifen ist anzustreben. Dabei ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. • mit Begrünung innerhalb der Anlage, um mit extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Modulen zu bieten. Es muss eine extensive, standortgerechte Begrünung und Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Dabei ist artenreiches und entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden. • ohne Beleuchtung der Anlage, um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken. • mit geringer Versiegelung, sowohl in der Summe der Gesamtversiegelung, die 5 % Realversiegelung (nicht Modul-Oberfläche) nicht überschreiten darf, als auch durch Errichtung von Wegen grundsätzlich mit wassergebundener Wegedecke. • mit Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung, um nach ausreichendem Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen u.ä. einen Rückbau der Freiflächen-Solaranlagen zu gewährleisten. 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6. Begründung der Kriterien</p> <p>In Nationalparks, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sind die Schutzziele des Naturschutzes so hoch, dass Freiflächen-Solaranlagen regelmäßig den Schutzziele entgegenstehen. Daher sind sie von diesen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten steht der Erhalt des Landschaftsbildes im Vordergrund, allerdings ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft zulässig und wird oft auf großen Ackerschlägen praktiziert. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Solaranlagen zulässig sind. Landschaftsschutzgebiete machen 30 % der Fläche des Landes aus und es bestehen über 20 Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von mehr als 10.000 ha. Um Gemeinden, welche in diesen Gebieten liegen, eine lokale Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu erleichtern, können sie im Einzelfall eine Befreiung vom Bebauungsverbot für Freiflächen-Solaranlagen erhalten. In diesen Fällen sind kleinere Anlagen bis zu 10 MW zu verwenden, da sie leichter in das Landschaftsbild integriert werden können. Damit die Ziele des Schutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollen solche im Einzelfall genehmigten Anlagen nicht mehr als 1% des Gebietes in Anspruch nehmen.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten sind die Schutzziele entsprechend der Ausweisung bzw. des Managementplans zu berücksichtigen. Die Schutzziele sind konkret benannte Tier- und Pflanzenarten oder Lebensräume. In manchen Fällen kann eine Ackerfläche innerhalb des Schutzgebietes liegen, deren Umnutzung als Solarstandort nicht die Schutzziele gefährdet. Dies muss jeweils mit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG sichergestellt werden.</p> <p>Zweck eines Naturparks ist es, die nachhaltige Landnutzung sowie Natur und Landschaft gleichrangig zu schützen und zu entwickeln. Freiflächen-Solaranlagen stehen dem nicht grundsätzlich entgegen, so dass eine Abwägung zu dem Ergebnis kommen kann, die Anlagen zuzulassen.</p> <p>Biosphärenreservate dienen der ausgewogenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung. Freiflächen-Solaranlagen können außerhalb der Kern- und Pflegezonen Teil davon sein. Dies ist nach sorgfältiger Betrachtung des Einzelfalls zu entscheiden.</p>	
9.	HanseWerk AG Netzcenter M-V Jägersteg 2 18246 Bützow	13.01.2022	Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
10.	WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.																					
11.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	12.01.2022	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="734 459 1550 577"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
12.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V Geschäftsbereich Schwerin Werderstraße 4 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
13.	Wasser- und Bodenverband "Schweriner See / Obere Sude" Rogahner Straße 96 19061 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Landesforst M/V -Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Friedrichsmoor Schloßallee 9 19306 Neustadt-Glewe	12.02.2022	Gemäß § 4 BauGB beteiligt sich das Forstamt Friedrichsmoor als örtlich zuständige Forstbehörde am Planungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sülte“ und nimmt nach forstrechtlicher Prüfung wie folgt Stellung: Gemäß den mir vorliegenden oben genannten Unterlagen, ist die Errichtung eines ca. 14 Hektar großen Solarparks nordwestlich der Ortschaft Sülte geplant. Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt in westlicher Richtung an vorhandene Waldflächen. Mit der Planfläche A ist zwischen Wald und dem Sondergebiet Energiegewinnung eine 36 Meter breite Abstandfläche eingeplant worden. Damit ist der Abstandsforderung des § 20 Landeswaldgesetz M-V in ausreichendem Maße entsprochen worden. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es weder zur Nutzung von Forstflächen, zu Erstaufforstungen, noch lassen die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine sonstige genehmigungspflichtige Neuwaldbildung erwarten. Somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Berührungspunkte, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
15.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	13.01.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Bestehende Vermessungsmarken werden nicht beeinträchtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
16.	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	17.01.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
17.	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108 – 112 34119 Kassel	20.01.2022	Betroffenheit: BETROFFEN Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 03.02.2021 (Vorgangsnummer 2021.00605 /Aktenzeichen 13.00.00.178.00031.21) halten wir weiter aufrecht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die betroffene bestehende Leitungssachse befindet sich nördlich des Hamburger Frachtweges unter anderem auf den nächstliegenden Flurstücken 26, 34, 35 der Flur 2 in der Gemarkung Boldela, außerhalb des Geltungsbereichs. Auch der Schutzstreifen wird von der vorliegenden nicht berührt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
18.	Gemeinde Hoort über Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Gemeinde Alt Zachun über Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 19230 Hagenow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
21.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe	25.01.2022	Gegen die Planung im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sülte“ bestehen aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht der Autobahnverwaltung keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich jedoch nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen. Der an das o.g. Vorhaben angrenzende Hamburger Frachtweg ist keine von uns verwaltete Straße. Somit besteht unsererseits keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		08.03.2022	Wir verbleiben bei unseren Stellungnahmen mit E-Mail vom 17.02.2021 und vom 25.01.2022. Laut der vorgelegten Unterlagen besteht unsererseits keine Betroffenheit.	